

HFUK Nord und die FUK Mitte informieren

# Kopflös mit Blaulicht?



Die Interpretation des abgebildeten Plakats ist nicht korrekt und darf auch so nicht verstanden werden. Es ist Bestandteil einer Plakat-Kampagne der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die etwas provozierend zum Nachdenken anregt.

Feuerwehrangehörige sind sich ihrer Verantwortung bei Fahrten mit Einsatzfahrzeugen im Straßenverkehr bewusst. Die Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge wird, was die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen angeht, befolgt und in vielen Feuerwehren werden die Maschinisten mit weiterführenden Maßnahmen zum sicheren Führen von Einsatzfahrzeugen geschult. Mit der Kampagne „Risiko raus“, zu der auch das Plakat mit Feuerwehrmotiv gehört, sensibilisieren die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Berufsgenossenschaften für mehr Sicherheit im Straßenverkehr.

Die Feuerwehren haben häufig größte Eile bei ihren Fahrten zum Einsatzort, um Menschenleben zu retten, große Sachwerte zu schützen oder anderweitig schnelle Hilfe leisten zu können. Bei den Fahrten besteht ein erhöhtes Risiko, selbst in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden. Daher schafft der Gesetzgeber Voraussetzungen für eine schnelle Bewegung der Feuerwehren im Straßenverkehr durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit den §§ 35 und 38. So sind Feuerwehrangehörige als Fahrzeugführer entsprechend dem § 35 nach einer Alarmierung von den Vorschriften dieser Verordnung befreit und haben Sonderrechte, da sie davon ausgehen müssen, dass sie zur dringenden Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe benötigt werden.

Jedoch dürfen diese Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden. Sie befreien nicht von der persönlichen Sorgfaltspflicht und Verantwortung des Fahrzeugführers, die sich aus anderen Regelungen ergeben können. So bleiben z. B. das Straßenverkehrsgesetz und das Strafgesetzbuch wie auch die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren im Einsatz uneingeschränkt gültig.

Somit ermöglicht ein Fahren mit Sonderrechten einerseits ein schnelleres Vorankommen, anderer-

seits gehen damit erhebliche Gefahren einher. Um nicht in einen Unfall verwickelt zu werden, ist sicherzustellen, dass andere Verkehrsteilnehmer die Sonderrechtsfahrt auch wahrnehmen. Für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr helfen hier das typische Erkennungsmerkmal der Farbgebung der Fahrzeuge und die Erhöhung der Wahrnehmbarkeit durch eine Sondersignalanlage, bestehend aus blauem Blinklicht und Einsatzhorn. Den Einsatz dieser Sondersignalanlage regelt § 38 StVO. Danach darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn durch die Feuerwehr nur verwendet werden, wenn höchste Eile zur Rettung von Menschenleben oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden geboten ist. Umgangssprachlich wird hier von der Inanspruchnahme eines „Wegerechts“ gesprochen. Die Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO gibt hier einen besonders zu beachtenden Hinweis: „Bei Fahrten, bei denen nicht alle Vorschriften eingehalten werden können, sollte, wenn möglich und zulässig, die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt werden [...]“. Einfacher ausgedrückt, ohne den Einsatz der Sondersignalanlage sollten keine Sonderrechte in Anspruch genommen werden.

Einsatzfahrten unter Anwendung des „Wegerechts“ sind Ausnahmesituationen. Es ist nicht wenig verbreitet, das Einsatzhorn aus Rücksicht auf die Bevölkerung, insbesondere bei Nachteinsätzen, ausgeschaltet zu lassen. Damit ist jedoch die Inanspruchnahme von Wegerechten nicht mehr gegeben!

Sollte es wirklich in Ausnahmen erforderlich sein, aus Rücksichtnahme das Einsatzhorn ausgeschaltet zu lassen, ist dieses jedoch rechtzeitig bei der Anfahrt an Kreuzungsbereiche wieder einzuschalten, sodass minimal drei komplette Tonfolgen durchlaufen und die Verkehrsteilnehmer Zeit haben, das heranfahrende Einsatzfahrzeug wahrzunehmen und sich auf die Situation einstellen können!

Der Fahrzeugführer des Einsatzfahrzeugs muss auf jeden Fall größtmögliche Sorgfalt wahren. Das heißt, er muss unter Anwendung des „Wegerechts“ noch aufmerksamer und kontrollierter fahren als die anderen Verkehrsteilnehmer. Ganz wichtig dabei, er darf sich nicht von dem sich vielleicht in seinem Unterbewusstsein entwickelnden Bildern zum möglichen Einsatzszenario ablenken lassen.

Diesem soll mit dem Plakat mit Feuerwehrmotiv „Mein Kopf ist schon am Einsatzort“ entsprochen werden. Es zeigt auf, wie wichtig es ist, als Fahrzeugführer mit dem Kopf die Übersicht im Straßenverkehr zu behalten und sich nicht von den anstehenden Einsatzaufgaben und den während der Fahrt laufenden Absprachen zwischen dem Gruppenführer und der restlichen Mannschaft bzw. der Leitstelle ablenken zu lassen. Es zeigt aber auch, dass andere Verkehrsteilnehmer sich nicht immer an die Straßenverkehrsordnung halten oder nicht aufmerksam genug sind, um auf Gefahrensituationen angemessen reagieren zu können.

Also unbedingt beachten! Fahrten mit Inanspruchnahme von „Wegerechten“ bergen erhebliche Risiken für alle Verkehrsteilnehmer.

Abteilung Prävention

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord  
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Die Einsatzfahrt mit Sondersignal birgt Risiken. Mit einer Plakataktion soll auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden.